

Art. 12 - In Abweichung von Artikel 16 Absatz 4 erster Satz des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers dürfen laufende Mandate der vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ernannten juristischen Beisitzer ungeachtet einer Überschreitung der in Artikel 16 Absatz 4 vorgeschriebenen Höchstanzahl aufeinanderfolgender Mandate zu Ende geführt werden.

KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 9 und 10, die am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/42296]

18 MEI 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 18 mei 2022 tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/42296]

18 MAI 2022. — *Loi modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 18 mai 2022 modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession (*Moniteur belge* du 30 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/42296]

18. MAI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 18. Mai 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

18. MAI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge*

Art. 2 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Es setzt die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge um.“

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, wird durch Nummern 60 bis 62 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„60. Fahrzeug: ein Fahrzeug der Klasse M oder N gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG,

61. sauberes Fahrzeug:

a) ein Fahrzeug der Klasse M₁, M₂ oder N₁, dessen Auspuffemissionen höchstens dem in Anlage VI angegebenen Wert in CO₂ g/km entsprechen und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb des in Anlage VI festgelegten Prozentsatzes der anwendbaren Emissionsgrenzwerte liegen, oder

b) ein Fahrzeug der Klasse M₃, N₂ oder N₃, das mit alternativen Kraftstoffen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 und 4 des Königlichen Erlasses vom 13. April 2019 über die Bezeichnung und die Eigenschaften von alternativen Kraftstoffen betrieben wird, ausgenommen Kraftstoffe, die aus Rohstoffen erzeugt wurden, die den Kriterien entsprechen, die in Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2021 zur Festlegung der Produktnormen für Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen für den Verkehr und für wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe für den Verkehr erwähnt sind, jedoch einschließlich Fahrzeugen der Klasse M₃, N₂ oder N₃, die mit Kraftstoffen betrieben werden, die den in Artikel 6 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 17. Dezember 2021 erwähnten Kriterien entsprechen. Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden,

62. emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug: ein sauberes Fahrzeug im Sinne von Nr. 61 Buchstabe b) ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂/kWh, gemessen im Einklang mit der Verordnung Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, ausstößt oder der weniger als 1 g CO₂/km, gemessen im Einklang mit der Verordnung Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, ausstößt."

Art. 4 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 5 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 6 - In Artikel 69 desselben Gesetzes wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wurde das Verhalten, das den in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 erwähnten Ausschlussgrund erfüllt, jedoch durch eine Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde geahndet, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Feststellung eines gegen eine Rechtsvorschrift verstoßenden Verhaltens erging, wird die in Absatz 2 erwähnte Dauer von drei Jahren ab dem Datum dieser Entscheidung berechnet. Öffentliche Auftraggeber können jedoch ihren Ausschlussbeschluss fassen, bevor die Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen ist, sofern alle Bedingungen einschließlich der Bedingung für die Berechnung der in Absatz 2 erwähnten Frist von drei Jahren erfüllt sind."

Art. 7 - Artikel 70 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "aus eigenem Antrieb" aufgehoben.

2. Die Bestimmung, deren heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Für die in Artikel 67 erwähnten Ausschlussgründe gibt der Bewerber oder Bieter zu Beginn des Verfahrens aus eigenem Antrieb an, ob er die in § 1 erwähnten Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

Der öffentliche Auftraggeber gibt in den Auftragsunterlagen an, dass vorliegender Paragraph anwendbar ist.

§ 3 - Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber, einen in Artikel 69 erwähnten Ausschlussgrund geltend zu machen, gibt er dem Bewerber oder Bieter die Möglichkeit, im Laufe des Vergabeverfahrens die in § 1 erwähnten Abhilfemaßnahmen darzulegen. Gleiches gilt, wenn der betreffende Bewerber oder Bieter in der in Artikel 73 erwähnten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nicht auf die Abhilfemaßnahmen verwiesen hat.

Der öffentliche Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen von Absatz 1 abweichen und somit verlangen, dass die Abhilfemaßnahmen zu Beginn des Vergabeverfahrens auf Initiative des Bewerbers oder Bieters mitgeteilt werden. In diesem Fall gibt der öffentliche Auftraggeber in den Auftragsunterlagen an, für welche der in Artikel 69 erwähnten Ausschlussgründe diese Abweichung gilt, und kann er ihre Tragweite näher bestimmen. Wenn der Bewerber oder Bieter nicht feststellen kann, ob der Ausschlussgrund, den der öffentliche Auftraggeber geltend zu machen beabsichtigt, angesichts der in Artikel 69 und in den Auftragsunterlagen aufgenommenen Informationen anwendbar ist, ist Absatz 1 jedoch anwendbar."

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 87/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Rechte Dritter an Forderungen

Art. 87/1 - § 1 - Forderungen der Auftragnehmer, die in Ausführung eines öffentlichen Auftrags geschuldet werden, dürfen bis zur Abnahme nicht Gegenstand einer Pfändung, Vorpfändung beim Drittschuldner, Abtretung oder Verpfändung sein.

Bei einem Auftrag mit vorläufiger und endgültiger Abnahme endet das Verbot mit der vorläufigen Abnahme des gesamten Auftrags.

§ 2 - Mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Vorschüsse dürfen diese Forderungen sogar vor dem Abnahmedatum Gegenstand einer Pfändung oder einer Vorpfändung beim Drittschuldner sein:

- seitens der Arbeiter und Angestellten des Unternehmers, Lieferanten oder Dienstleistungserbringers für Löhne und Gehälter, die ihnen für Leistungen im Rahmen des betreffenden Auftrags geschuldet werden,

- seitens der Unterauftragnehmer und Lieferanten des Unternehmers, Lieferanten oder Dienstleistungserbringers für Beträge, die ihnen für die im Rahmen des betreffenden Auftrags ausgeführten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen geschuldet werden.

§ 3 - Mit Ausnahme der in Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Vorschüsse dürfen Forderungen ebenfalls sogar vor der Abnahme vom Unternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer zugunsten von Kreditgebern abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie als Sicherheit für die zur Ausführung des betreffenden Auftrags gewährten Kredite oder Vorschüsse dienen sollen, insofern diese Kredite beziehungsweise Vorschüsse gleichzeitig mit oder nach der Zustellung dieser Abtretungen oder Verpfändungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen werden der Vergabestelle von den Zessionaren per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt. Die Zustellung kann ebenfalls per Einschreibebrief seitens des Zessionars an die Vergabestelle erfolgen. Zu diesem Zweck vermerkt die Vergabestelle in den Auftragsunterlagen ausdrücklich die administrativen Angaben des Dienstes, an den dieser Brief geschickt werden muss. Um gültig zu sein, muss die Zustellung spätestens gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung des Zessionars erfolgen.

Abtretungen mehrerer Forderungen können anhand der gleichen Gerichtsvollzieherurkunde oder des gleichen Einschreibebriefs zugestellt werden, insofern diese Forderungen sich auf die gleiche Vergabestelle beziehen und aus ein und demselben geschlossenen öffentlichen Auftrag anfallen.

§ 5 - Abtretungen und Verpfändungen werden erst wirksam, nachdem Arbeiter, Angestellte, Unterauftragnehmer und Lieferanten, die eine Drittpfändung oder eine Vorpfändung beim Drittschuldner vorgenommen haben, bezahlt worden sind.

Die hieraus anfallenden Beträge dürfen Kreditgeber, Zessionare oder Pfandgläubiger nicht zur Deckung von Forderungen an den Auftragnehmer bestimmen, die aus anderen Gründen vor oder während der Ausführung der finanzierten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen entstanden sind, solange diese Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht abgenommen worden sind.

§ 6 - Die Vergabestelle teilt den Zessionaren und Pfandgläubigern von Forderungen per Einschreibebrief die Drittpfändungen oder Vorpfändungen beim Drittschuldner mit, die ihr auf Antrag der bevorrechtigten Gläubiger zugestellt worden sind."

Art. 9 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 163/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 163/1 - Ein Governance-Ausschuss für öffentliche Aufträge und Konzessionen wird eingesetzt. Dieser Ausschuss hat zum Ziel, der Kontaktstelle im Rahmen der Erstellung des in Artikel 163 § 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge erwähnten Berichts beizustehen. Dieser Ausschuss ist ebenfalls mit der Erstellung eines Plans beauftragt, in dem Standardfragen, Belege, Beurteilungen und quantitative Indikatoren angegeben werden, die zur Untermauerung des in Artikel 163 § 3 erwähnten Kontrollberichts verwendet werden sollen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird vom König geregelt.

Der König kann die Arbeitsweise des Ausschusses regeln.

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kontaktstelle wahrgenommen."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 168/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Saubere und energieeffiziente Fahrzeuge

Art. 168/1 - § 1 - Jede Vergabestelle stellt sicher, dass öffentliche Aufträge in Bezug auf die in § 2 erwähnten Fahrzeuge und Dienstleistungen mindestens den in Anlage VII zu vorliegendem Gesetz erwähnten Mindestzielen entsprechen, die nach den in Absatz 2 erwähnten Bezugszeiträumen ausgedrückt werden. Diese Ziele müssen von jeder Vergabestelle unabhängig von der Zahl der diesbezüglichen Aufträge, die sie im Bezugszeitraum vergibt, und unabhängig von der auf diese Weise bestellten Zahl Fahrzeuge erreicht werden.

Die in Absatz 1 und Anlage VII erwähnten Mindestziele werden pro Klasse als Mindestprozentsatz sauberer Fahrzeuge an der Gesamtzahl der Fahrzeuge ausgedrückt, die insgesamt unter alle in § 2 erwähnten öffentlichen Aufträge fallen, die zwischen dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung und dem 31. Dezember 2025 für den ersten Bezugszeitraum, zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2030 für den zweiten Bezugszeitraum und jeweils in Fünfjahreszeiträumen für die darauf folgenden Bezugszeiträume vergeben werden. Für die Berechnung der Mindestziele ist das zu berücksichtigende Datum das Datum der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung.

Fahrzeuge, die aufgrund einer Nachrüstung der Begriffsbestimmung für saubere Fahrzeuge nach Artikel 2 Nr. 61 oder für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge nach Artikel 2 Nr. 62 entsprechen, können für die Zwecke der Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe als saubere Fahrzeuge beziehungsweise emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gezählt werden.

Der König ist ermächtigt, ein Mindestziel für den Bezugszeitraum zwischen dem 1. Januar 2031 und dem 31. Dezember 2035 und für jeden darauf folgenden Bezugszeitraum entsprechend dem Mindestziel festzulegen, das aufgrund der europäischen Richtlinien in Bezug auf diese Mindestziele beschlossen wurde. Das vom König festgelegte Ziel kann dem auf europäischer Ebene beschlossenen Ziel entsprechen oder höher sein. Wenn der König für einen dieser Zeiträume kein neues Ziel festlegt, gilt das Ziel des vorhergehenden Bezugszeitraums weiterhin.

§ 2 - Vorliegender Artikel gilt für folgende öffentliche Aufträge:

1. öffentliche Aufträge für den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Fahrzeugen,
2. öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, die den Personenverkehr durch Busse zum Gegenstand haben,
3. öffentliche Dienstleistungsaufträge, die in Anlage V erwähnt sind, sofern diese öffentlichen Aufträge in den Anwendungsbereich von Titel 2 oder 3 fallen.

Vorliegender Artikel gilt jedoch nicht für:

1. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen,
2. zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen,
3. Kettenfahrzeuge,
4. Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind und die keine auf einem Kraftfahrzeuggestell montierte Maschinen sind,
5. Fahrzeuge der Klasse M₃ mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klasse I und der Klasse A im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit,

6. Fahrzeuge, die ausschließlich für den Einsatz durch die Streitkräfte konstruiert und gebaut oder dafür angepasst wurden,

7. Fahrzeuge, die hauptsächlich für den Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut wurden,

8. Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Zivilschutz, die Feuerwehr und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte konstruiert und gebaut wurden oder dafür angepasst wurden,

9. Fahrzeuge zum Schutz der beförderten Insassen beziehungsweise Güter, die kugelsicher gepanzert sind,

10. Fahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung Kranker oder Verletzter bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet sind,

11. Fahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung von Leichen bestimmt und zu diesem Zweck mit besonderer Ausrüstung ausgestattet sind,

12. Fahrzeuge der Klasse M₁, die speziell konstruiert oder umgerüstet wurden, um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können,

13. Fahrzeuge der Klasse N₃, die nicht für die Güterbeförderung geeignet und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment von 400 kNm oder darüber ausgerüstet sind.

Vorliegender Artikel gilt nur für öffentliche Aufträge, deren geschätzter Wert mindestens den Schwellenwert für die europäische Bekanntmachung erreicht. Er gilt ebenfalls für öffentliche Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, deren Wert unter dem Schwellenwert für die europäische Bekanntmachung liegt, sofern der geschätzte Wert der Rahmenvereinbarung selbst mindestens den Schwellenwert für die europäische Bekanntmachung erreicht.

§ 3 - Bei öffentlichen Aufträgen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird für die Zwecke der Einhaltung der Mindestziele die Zahl der im Rahmen jedes einzelnen Auftrags durch Kauf, Leasing, Miete oder Ratenkauf beschafften Fahrzeuge berücksichtigt.

Bei öffentlichen Aufträgen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestziele die Zahl der Fahrzeuge berücksichtigt, die für die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen jedes Auftrags verwendet werden sollen.

§ 4 - Die Vergabestellen füllen die zu diesem Zweck vorgesehenen Felder im gesonderten elektronischen Formular aus, das von dem föderalen Dienst erstellt wird, der für die Informatisierung der Prozesse und Transaktionen im Zusammenhang mit den öffentlichen Aufträgen zuständig ist. Dieses Formular muss anlässlich der Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung ausgefüllt werden, außer für die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten öffentlichen Dienstleistungsaufträge, wobei Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates angewandt wird. Die Vergabestellen geben darin an, ob der Auftrag unter vorliegendem Artikel fällt; ist dies der Fall, vermerken sie Folgendes:

- Gesamtzahl von Fahrzeugen, die gemäß § 3 unter den Auftrag fallen, pro Klasse,
- Zahl sauberer Fahrzeuge pro Klasse,
- Zahl von Fahrzeugen, die als emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge gelten, und
- ob der betreffende Auftrag einen in § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten öffentlichen Auftrag betrifft,
- sonstige Informationen, die für die Überwachung der in vorliegendem Artikel erwähnten Mindestziele relevant sind.

Sobald die Standardformulare, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erwähnt sind, verwendet werden, müssen die in Absatz 1 erwähnten Informationen anlässlich der Vergabebekanntmachung in den vorerwähnten Standardformularen angegeben werden.

Was öffentliche Dienstleistungsaufträge betrifft, die den Personenverkehr durch Busse zum Gegenstand haben, müssen alle Fahrzeuge, die der Dienstleistungserbringer für die Erbringung der Dienstleistung verwendet, in dem Formular angegeben werden, das von dem in § 4 Absatz 1 erwähnten Dienst entwickelt worden ist, unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer neue Fahrzeuge kauft oder bestehende Fahrzeuge verwendet. Wesentliche Änderungen in der Zahl verwendeter Fahrzeuge müssen anhand dieses Formulars gemeldet werden.

Vorliegender Paragraph gilt nicht für Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, oder Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems geschlossen werden; für diese Aufträge gilt § 5.

§ 5 - Bis zum 15. Februar jeden Jahres übermitteln zentrale Beschaffungsstellen dem in § 6 erwähnten Dienst pro Rahmenvereinbarung die in § 4 Absatz 1 erwähnten Zahlen und die anderen in diesem Absatz vorgesehenen Informationen in Bezug auf die im vorhergehenden Jahr vergebenen Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen. Sie nutzen hierfür die elektronische Anwendung, die zu diesem Zweck von dem in § 4 Absatz 1 erwähnten Dienst bereitgestellt wird. Gleiches gilt für Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems geschlossen werden. Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen, die nicht durch eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, obliegt es der Vergabestelle, diese Informationen zu übermitteln.

§ 6 - Bis zum 2. August 2022 unterrichtet der auf föderaler Ebene für die Überwachung und Bewertung der Klimapolitik zuständige Dienst die Europäische Kommission über die zur Umsetzung des vorliegenden Artikels durchgeführten Maßnahmen und über die Absichten in Bezug auf die künftigen Durchführungsmaßnahmen und über sonstige Informationen, die er als relevant erachtet.

Bis zum 18. April 2026 und danach alle drei Jahre muss der in Absatz 1 erwähnte Dienst der Europäischen Kommission einen Bericht über die Umsetzung des vorliegenden Artikels, die künftigen Umsetzungsmaßnahmen und sonstige von ihm als relevant erachtete Informationen vorlegen. Diese Berichte müssen die Anzahl und die Klassen der Fahrzeuge umfassen, die unter die Aufträge gemäß § 2 Absatz 1 fallen. Die in diesen Berichten beschriebenen Bezugszeiträume sind: der Zeitraum zwischen dem 2. August 2021 und dem 31. Dezember 2025, der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2030 und jeder darauf folgende Fünfjahreszeitraum. Bei der Erstellung des Berichts in Bezug auf den ersten Bezugszeitraum werden nur öffentliche Aufträge, die ab dem 2. August 2021 veröffentlicht werden oder hätten veröffentlicht werden müssen, und öffentliche Aufträge, für die in Ermangelung einer Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung ab diesem Datum zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird, berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Berichte werden von dem in Absatz 1 erwähnten Dienst auf seiner Website veröffentlicht.

Der in Absatz 1 erwähnte Dienst sendet der in Artikel 163 § 2 erwähnten Kontaktstelle eine Kopie der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Berichte zu. Diese Kontaktstelle fügt den letzten Bericht, den sie erhalten konnte, in den in Artikel 163 § 3 vorgesehenen Bericht ein.“

Art. 11 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 192/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Saubere und energieeffiziente Fahrzeuge

Art. 192/2 - Für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2021 und dem Inkrafttreten von Artikel 168/1 werden die Angaben, die für die in Artikel 168/1 § 6 erwähnte Berichterstattung erforderlich sind, gemäß Artikel 165 § 1 von der in Artikel 163 § 2 erwähnten Kontaktstelle gesammelt. Die so gesammelten Angaben werden dem auf föderaler Ebene für die Überwachung und Bewertung der Klimapolitik zuständigen Dienst übermittelt.“

Art. 12 - In dasselbe Gesetz werden Anlagen V, VI und VII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“ANLAGE V

Codes des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV) für Dienstleistungen gemäß Artikel 168/1 § 2 Nr. 3

Codes des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (CPV)	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarbspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung

ANLAGE VI

Emissionsgrenzwerte für saubere leichte Nutzfahrzeuge

Fahrzeugklassen	Bis zum 31. Dezember 2025		Ab dem 1. Januar 2026	
	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (1) als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte (2)	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (1) als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte (2)
M ₁	50	80 %	0	k. A.
M ₂	50	80 %	0	k. A.
N ₁	50	80 %	0	k. A.

(1) Angegebene maximale Emissionswerte für die Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO_x) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb (RDE), wie in Nr. 48.2 der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben, gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG.

(2) Die geltenden Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder deren Folgeverordnungen.

ANLAGE VII

Mindestziele

	Fahrzeuge der Klasse M ₁ , M ₂ und N ₁	Fahrzeuge der Klasse M ₃ einschließlich der emissionsfreien Busse, die der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nr. 62 entsprechen	Fahrzeuge der Klasse M ₃ < 1 g CO ₂ /kWh einschließlich der emissionsfreien Busse, die der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nr. 62 entsprechen	Fahrzeuge der Klasse N ₂ und N ₃
Bis zum 31. Dezember 2025	38,5 %	45 %	22,5 %	10 %
Ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030	38,5 %	65 %	32,5 %	15 %

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge*

Art. 13 - Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "aus eigenem Antrieb" aufgehoben.

2. Die Bestimmung, deren heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Für die in Artikel 50 erwähnten Ausschlussgründe gibt der Bewerber oder Bieter zu Beginn des Verfahrens aus eigenem Antrieb an, ob er die in § 1 erwähnten Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

Die Vergabestelle gibt in den Auftragsunterlagen an, dass vorliegender Paragraph anwendbar ist.

§ 3 - Beabsichtigt die Vergabestelle, einen in Artikel 52 erwähnten Ausschlussgrund geltend zu machen, gibt sie dem Bewerber oder Bieter die Möglichkeit, im Laufe des Vergabeverfahrens die in § 1 erwähnten Abhilfemaßnahmen darzulegen. Gleiches gilt, wenn der betreffende Bewerber oder Bieter in der in Artikel 48 § 2 Absatz 2 erwähnten Unterlage zum vorläufigen Nachweis nicht auf die Abhilfemaßnahmen verwiesen hat.

Die Vergabestelle kann in den Auftragsunterlagen von Absatz 1 abweichen und somit verlangen, dass die Abhilfemaßnahmen zu Beginn des Vergabeverfahrens auf Initiative des Bewerbers oder Bieters mitgeteilt werden. In diesem Fall gibt die Vergabestelle in den Auftragsunterlagen an, für welche der in Artikel 52 erwähnten Ausschlussgründe diese Abweichung gilt, und kann sie ihre Tragweite näher bestimmen. Wenn der Bewerber oder Bieter nicht feststellen kann, ob der Ausschlussgrund, den die Vergabestelle geltend zu machen beabsichtigt, angesichts der in Artikel 52 und in den Auftragsunterlagen aufgenommenen Informationen anwendbar ist, ist Absatz 1 jedoch anwendbar."

Art. 14 - In Artikel 52 desselben Gesetzes wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wurde das Verhalten, das den in Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 erwähnten Ausschlussgrund erfüllt, jedoch durch eine Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde geahndet, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Feststellung eines gegen eine Rechtsvorschrift verstoßenden Verhaltens erging, wird die in Absatz 2 erwähnte Dauer von drei Jahren ab dem Datum dieser Entscheidung berechnet. Öffentliche Auftraggeber können jedoch ihren Ausschlussbeschluss fassen, bevor die Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen ist, sofern alle Bedingungen einschließlich der Bedingung für die Berechnung der in Absatz 2 erwähnten Frist von drei Jahren erfüllt sind."

Art. 15 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 58/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Rechte Dritter an Forderungen

Art. 58/1 - § 1 - Forderungen der Konzessionsnehmer, die in Ausführung einer Konzession geschuldet werden, dürfen bis zur Abnahme nicht Gegenstand einer Pfändung, Vorpfändung beim Drittschuldner, Abtretung oder Verpfändung sein.

Bei einer Konzession mit vorläufiger und endgültiger Abnahme endet das Verbot mit der vorläufigen Abnahme in Bezug auf die gesamte Konzession.

§ 2 - Mit Ausnahme der in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen Vorschüsse dürfen diese Forderungen sogar vor dem Abnahmedatum Gegenstand einer Pfändung oder einer Vorpfändung beim Drittschuldner sein:

- seitens der Arbeiter und Angestellten des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers für Löhne und Gehälter, die ihnen für Leistungen im Rahmen der betreffenden Konzession geschuldet werden,

- seitens der Unterauftragnehmer und Lieferanten des Unternehmers oder Dienstleistungserbringers für Beträge, die ihnen für die im Rahmen der betreffenden Konzession ausgeführten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen geschuldet werden.

§ 3 - Mit Ausnahme der in Artikel 29 Absatz 2 erwähnten Vorschüsse dürfen Forderungen ebenfalls sogar vor der Abnahme vom Unternehmer oder Dienstleistungserbringer zugunsten von Kreditgebern abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie als Sicherheit für die zur Ausführung der betreffenden Konzession gewährten Kredite oder Vorschüsse dienen sollen, insofern diese Kredite beziehungsweise Vorschüsse gleichzeitig mit oder nach der Zustellung dieser Abtretungen oder Verpfändungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 - Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen werden der Vergabestelle von den Zessionaren per Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt. Die Zustellung kann ebenfalls per Einschreibebrief seitens des Zessionars an die Vergabestelle erfolgen. Zu diesem Zweck vermerkt die Vergabestelle in den Konzessionsunterlagen ausdrücklich die administrativen Angaben des Dienstes, an den dieser Brief geschickt werden muss. Um gültig zu sein, muss die Zustellung spätestens gleichzeitig mit der Zahlungsaufforderung des Zessionars erfolgen.

Abtretungen mehrerer Forderungen können anhand der gleichen Gerichtsvollzieherurkunde oder des gleichen Einschreibebriefs zugestellt werden, insofern diese Forderungen sich auf die gleiche Vergabestelle beziehen und aus ein und derselben geschlossenen Konzession anfallen.

§ 5 - Abtretungen und Verpfändungen werden erst wirksam, nachdem Arbeiter, Angestellte, Unterauftragnehmer und Lieferanten, die eine Drittpfändung oder eine Vorpfändung beim Drittschuldner vorgenommen haben, bezahlt worden sind.

Die hieraus anfallenden Beträge dürfen Kreditgeber, Zessionare oder Pfandgläubiger nicht zur Deckung von Forderungen an den Konzessionsnehmer bestimmen, die aus anderen Gründen vor oder während der Ausführung der finanzierten Bauleistungen oder Dienstleistungen entstanden sind, solange diese Bauleistungen oder Dienstleistungen nicht abgenommen worden sind.

§ 6 - Die Vergabestelle teilt den Zessionaren und Pfandgläubigern von Forderungen per Einschreibebrief die Drittpfändungen oder Vorpfändungen beim Drittschuldner mit, die ihr auf Antrag der bevorrechtigten Gläubiger zugestellt worden sind."

Art. 16 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 59/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 59/1 - Der in Artikel 163/1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge erwähnte Governance-Ausschuss für öffentliche Aufträge und Konzessionen steht der in Artikel 59 § 2 erwähnten Kontaktstelle im Rahmen der Erstellung des in Artikel 59 § 3 erwähnten Berichts bei."

KAPITEL 4 - *Aufhebungsbestimmung*

Art. 17 - Der Königliche Erlass vom 20. Dezember 2010 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge im Rahmen öffentlicher Aufträge wird aufgehoben.

KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

Art. 18 - Die Artikel 1 und 18 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 6, 7, 13 und 14 einschließlich der Bestimmungen, die für die im Vergabeverfahren befindlichen Aufträge und die in Ausführung befindlichen öffentlichen Aufträge gelten, treten am ersten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Die Artikel 4, 5, 8 und 15 treten am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft für öffentliche Aufträge, die ab diesem Datum im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder im *Anzeiger der Ausschreibungen* veröffentlicht werden oder hätten veröffentlicht werden müssen oder für die in Ermangelung einer Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung ab diesem Datum zur Abgabe eines Teilnahmeantrags oder eines Angebots aufgefordert wird.

Die Artikel 9 und 16 treten am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Für die in Absatz 4 erwähnten Artikel kann der König das Inkrafttreten auf ein früheres als das in diesem Absatz erwähnte Datum festlegen.

Die Artikel 2, 3, 12 und 17 treten am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft für öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen, die ab diesem Datum veröffentlicht werden oder hätten veröffentlicht werden müssen, und für öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen, für die in Ermangelung einer Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung ab diesem Datum zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird. Für diese öffentlichen Aufträge ist das zu berücksichtigende Veröffentlichungsdatum das Datum der Veröffentlichung im *Anzeiger der Ausschreibungen*. Gleiches gilt für Artikel 168/1 §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, eingefügt durch Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes.

Für die Anwendung der Pflichten zur Berichterstattung an die Europäische Kommission werden Artikel 168/1 § 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, eingefügt durch Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes, und Artikel 192/2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, eingefügt durch Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes, mit 2. August 2021 wirksam.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Mai 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/34546]

9 MEI 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 oktober 2017 betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen van de klasse 7 en houdende de omzetting van de richtlijn (EU) 2018/1846 van de Commissie van 23 november 2018 tot aanpassing aan de wetenschappelijke en technische vooruitgang van de bijlagen bij Richtlijn 2008/68/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen over land en van de gedelegeerde Richtlijn van de Commissie van 2 oktober 2020 tot aanpassing aan de wetenschappelijke en technische vooruitgang van de bijlagen bij Richtlijn 2008/68/EG van het Europees Parlement en de Raad. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 mei 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 oktober 2017 betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen van de klasse 7 en houdende de omzetting van de richtlijn (EU) 2018/1846 van de Commissie van 23 november 2018 tot aanpassing aan de wetenschappelijke en technische vooruitgang van de bijlagen bij Richtlijn 2008/68/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende het vervoer van gevaarlijke goederen over land en van de gedelegeerde Richtlijn van de Commissie van 2 oktober 2020 tot aanpassing aan de wetenschappelijke en technische vooruitgang van de bijlagen bij Richtlijn 2008/68/EG van het Europees Parlement en de Raad (*Belgisch Staatsblad* van 21 mei 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/34546]

9 MAI 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 22 octobre 2017 concernant le transport de marchandises dangereuses de la classe 7 et portant la transposition de la directive (UE) 2018/1846 de la Commission du 23 novembre 2018 modifiant les annexes de la directive 2008/68/CE du Parlement européen et du Conseil relative au transport intérieur des marchandises dangereuses afin de tenir compte du progrès scientifique et technique et de la directive déléguée de la Commission 2020/1833 (UE) du 2 octobre 2020 modifiant les annexes de la directive 2008/68/CE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne l'adaptation au progrès scientifique et technique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 mai 2021 modifiant l'arrêté royal du 22 octobre 2017 concernant le transport de marchandises dangereuses de la classe 7 et portant la transposition de la directive (UE) 2018/1846 de la Commission du 23 novembre 2018 modifiant les annexes de la directive 2008/68/CE du Parlement européen et du Conseil relative au transport intérieur des marchandises dangereuses afin de tenir compte du progrès scientifique et technique et de la directive déléguée de la Commission 2020/1833 (UE) du 2 octobre 2020 modifiant les annexes de la directive 2008/68/CE du Parlement européen et du Conseil en ce qui concerne l'adaptation au progrès scientifique et technique (*Moniteur belge* du 21 mai 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.